

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GO – in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt St. Blasien am 12.11.2019 folgende Neufassung der

Hauptsatzung

beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt St. Blasien sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat, oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern.
- (2) Gemäß § 25 Abs. 2 Gemeindeordnung wird die Zahl der Gemeinderäte auf 12 Sitze festgesetzt.

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4

Beratende Ausschüsse bzw. Kommissionen

Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss über die Berufung und Besetzung von beratenden Ausschüssen und Kommissionen.

IV. Bürgermeister

§ 5

Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 17.500 Euro im Einzelfall (einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu diesem Betrag)
- 2.2 Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis 5.000 Euro im Einzelfall
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von TVöD-Mitarbeitern der Entgeltgruppe 1 bis 8 TVöD sowie S1 bis S8a, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
- 2.4 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen von 5.000 Euro im Einzelfall

- 2.5 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
- 2.51 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe
- 2.52 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 6.000 Euro

- 2.6 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und der Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 6.000 Euro beträgt

- 2.7 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert bis zu 17.500 Euro im Einzelfall

- 2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 Euro im Einzelfall, bei Vermietung städt. Wohnungen in unbeschränkter Höhe

- 2.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis 5.000 Euro im Einzelfall

- 2.10 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt

- 2.11 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen

- 2.12 die Beauftragung der Feuerwehr zu Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz

V. Ortsteile

§ 6

Bildung von Ortsteilen

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden räumlich voneinander getrennten Ortsteilen bzw. Stadtteilen

- 1.1 Stadtteil St. Blasien
- 1.2 Ortsteil Albtal
- 1.3 Ortsteil Menzenschwand

(2) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VI. Ortschaftsverfassung

§ 7

Einrichtung der Ortschaft Menzenschwand

In den räumlichen Grenzen des Ortsteiles Menzenschwand wird eine Ortschaft eingerichtet.

§ 8

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsrates Menzenschwand

(1) In der Ortschaft Menzenschwand wird ein Ortschaftsrat gebildet.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus 6 ehrenamtlichen Mitgliedern. Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

§ 9

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten die den Ortsteil Menzenschwand betreffen.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen, den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten, die in der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Menzenschwand in die Stadt St. Blasien vom 07. Juni 1974 aufgezählt sind, vor der Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören.

(3) Der Ortschaftsrat entscheidet – in Fällen mit finanzieller Auswirkung im Rahmen des Haushaltsplanes-, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder dem Bürgermeister sonst übertragene Aufgaben handelt und § 70 Abs. 2 Satz 2 GO nicht entgegensteht, an Stelle des Gemeinderates bzw. der beschließenden Ausschüsse über folgende Angelegenheiten die nur den Ortsteil Menzenschwand betreffen:

3.1 Kultur- und Sportpflege

3.2 Park- und Grünanlagen

3.3 Örtlicher Friedhof

3.4 Angelegenheiten der Feuerwehr, der örtlichen Vereine

3.5 Pflege des Ortsbildes

3.6 Instandsetzungen von Straßen, Wegen und Plätzen

3.7 Landwirtschaft

3.8 Waldwirtschaft

3.9 Verpachtung der Jagd und der Fischerei

(4) Eine Änderung der in Abs. 3 aufgezählten Zuständigkeiten ist im Benehmen mit dem Ortschaftsrat und nur aus zwingenden Gründen möglich.

§ 10 Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.

(2) Der Ortsvorsteher wird nach der Wahl des Ortschaftsrates vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrates aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürger gewählt.

(3) Der Ortsvorsteher ist berechtigt mit beratender Stimme (§ 71 GO Abs. 4) an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse teilzunehmen.

§ 11

Örtliche Verwaltung

In der Ortschaft Menzenschwand wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnimmt. Der Katalog der übertragenen Aufgaben wird vom Bürgermeister bestimmt. Die örtliche Verwaltung führt die Bezeichnung „Stadt St. Blasien, Ortsverwaltung Menzenschwand“.

VII. Schlussbestimmungen

§ 12

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 29.11.1999 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis über die Heilung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu verzeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

St. Blasien, den 12.11.2019

Adrian Probst
Bürgermeister